

Schwimmhalle auf dem Großen Dreesch

Schüler gestalten Bauzaun für den Neubau

Der Schwimmhallenneubau auf dem Großen Dreesch nimmt weiter Gestalt an. Auch die Schülerinnen und Schüler der umliegenden Schulen freuen sich darauf. Sie haben in den vergangenen Wochen bunte Tafeln für den Bauzaun gestaltet. Mit Pinsel und Farbe haben Mädchen und Jungen der Nils-Holgersson-Schule, der Grundschule Mueßer Berg, der Albert-Schweitzer-Schule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Schule am Fernsehturm und vom Jugendclub „bus stop“ acht 3,50 x 1,25 Meter große Tafeln bemalt.

Im Beisein der Kinder und des Jugenddezernenten Dieter Niesen wurden am 7. November die Kunstwerke am Bauzaun angebracht. „Dies ist eine sehr schöne Aktion. Ich freue mich sehr, dass so viele Kinder mitgemacht haben und sich auf die neue Schwimmhalle freuen. Wenn die Schwimmhalle fertig gestellt ist, wird hier neben dem Vereins- und Jedermannschwimmen auch das Schulschwimmen stattfinden“, so Dezernent Dieter Niesen. Ein besonderer Dank ging an das am Bau beteiligte Rohbauunternehmen, welches Farben, Pinsel und Material gesponsert hat.

Die Rohbaumaßnahmen verlaufen planmäßig. Das Untergeschoss ist hergestellt. Derzeit laufen Maurer- und Betonarbeiten im Erdgeschoss. Noch im November sollen die ersten Fertigteilwände stehen. Insgesamt investiert die Landeshauptstadt 10,8 Mio. Euro in ein modernes Bad für



Die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse der Nils-Holgersson-Schule präsentieren stolz dem Vorsitzenden des Ortsbeirates Großer Dreesch Stev Ötinger (links) und Jugenddezernent Dieter Niesen ihre bemalte Wand.

Schwimmfreunde, Vereine und Schulen. Durch die Unterstützung des Landes konnte die Finanzierung des Neubaus gesichert werden. Neben städtischen Eigenmitteln von 3,3 Mio. Euro werden knapp 5,6 Mio. Euro an Städtebaufördermitteln aus dem Hause von Wirtschaftsminister Harry Glawe eingesetzt. Darüber hinaus erhält die Stadt vom Ministerium für Inneres und Sport eine Sonderbedarfzuweisung von 2,5 Mio. Euro für den Neubau. Ab Frühjahr 2015 stehen den Schwerinerinnen und Schwerinern mit dem Neubau dann zwei Becken mit sechs und vier 25-Meter-Bahnen zur Verfügung. Darüber hinaus können sich die ganz kleinen

Besucherinnen und Besucher in einem 25 m² Planschbecken tummeln. Für das Innenraumkonzept haben sich die Architekten des Lichtensteiner Architektur- und Ingenieurbüros, der BAUCONZEPT® PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, einiges einfallen lassen. Vom Foyer bis in das kühle Nass nimmt die Farbgestaltung den Weg zur Ostsee auf: frisches Grün, Gelb und Blau. So charakterisiert eine dezente Farbgestaltung mit Leitfarben die einzelnen Bereiche, die der Gast durchläuft. Darüber hinaus wird im Zuge des Schwimmhallen-Neubaus der Vorplatz als attraktiver Eingangsbereich neu gestaltet. Besonders wichtig war der

Stadt und den Planern, dass der Neubau funktional geplant und energetisch optimiert gebaut wird. Die Halle wird mit einer Photovoltaikanlage, Solarthermie sowie einer hoch effizienten Wärmerückgewinnung ausgestattet. Somit können gegenüber einer konventionell gebauten Schwimmhalle die Betriebskosten längerfristig auf niedrigem Niveau gehalten werden. Im Eingangsbereich des neuen Bades wird auf einer LED-Tafel die aktuelle Energiebilanz der Schwimmhalle für jedermann leicht verständlich angezeigt. Die Projektausführung wird durch den städtischen Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement realisiert.

Schweriner Weihnachtsmarkt öffnet am 25. November

Mit einer stimmungsvollen, vorweihnachtlichen Feier wird der Weihnachtsmarkt am 25. November um 16 Uhr auf dem Marktplatz eröffnet. Der Weihnachtsmann und sein Gefolge starten ihre Prozession um 15.30 Uhr am Südufer des Pfaffenteichs durch die Mecklenburgstraße und Schmiedestraße zum Markt. Um 16

Uhr wird der Weihnachtsmann an der festlich geschmückten Bühne eintreffen und den Weihnachtsmarkt gemeinsam mit Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow offiziell eröffnen. Der Weihnachtsmarkt ist bis zum 30. Dezember, jeweils Sonntag bis Donnerstag von 11 bis 20 Uhr sowie Freitag und Samstag von 10

bis 21 Uhr für die Besucher geöffnet. Lediglich am 24. und 25. Dezember gibt es eine kurze Pause. Im Rahmen des Mitternachtsshoppings wird der Weihnachtsmarkt am 7. Dezember bis 24 Uhr geöffnet bleiben. Weitere umfassende Informationen auf www.schweriner-weihnachtsmarkt.de



Stadtmarketing Schwerin GmbH

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545-1111
Telefax: (0385) 545-1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus hat jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Die nächsten Termine sind:

16.11., 07.12. und 21.12.2013

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet: **16.11. und 07.12.2013**

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement, **Telefon: (0385) 545 - 2222, Telefax: (0385) 545 - 1019, E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 29.11.2013

Sanierungsgebiet „Südliche Werdervorstadt“**Stadt verkauft bebautes Grundstück**

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, folgendes mit einem denkmalgeschützten Gebäude bebaute Grundstück, belegen im Sanierungsgebiet „Südliche Werdervorstadt“, zu verkaufen:

1. Amtstraße 20

Gemarkung Schwerin, Flur 26, Teilfläche aus Flurstück 46/4

Zum Verkauf steht ein etwa 299 m² großes Grundstück, das etwa 650 m vom Stadtzentrum (Marktplatz) und 1 km vom Hauptbahnhof entfernt ist. Eine Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs (Bus) befindet sich in etwa 150 m Entfernung.

Das Grundstück ist mit einem um 1800 errichteten Fachwerkgebäude bebaut. Das Gebäude steht als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz und ist zu erhalten.

Das eingeschossige, nicht unterkellerte Fachwerkgebäude wurde als Wohngebäude errichtet und später als Bürogebäude genutzt. Die Nutzfläche beträgt insgesamt 234 m², davon 135 m² im EG und 99 m² im Dachgeschoss.

Das Grundstück kann für Wohn- und Gewerbebezüge bzw. nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

Das Gebäude befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand und ist für die Nutzung gesperrt. Am Fachwerk und in der Holzbalkendecke sind starke Feuchtigkeitsschäden zu erkennen. Die Treppe in das Dachgeschoss ist nicht mehr begehbar.

Auf Grundlage der Ziele des städtischen Klimaschutzkonzeptes wird für diesen Bereich der Werdervorstadt derzeit ein Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung erstellt.

In diesem Rahmen wird für das Gebäude beispielhaft ein energetisches Sanierungskonzept erarbeitet, dessen Umsetzung durch den Käufer angestrebt wird.

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 97,- EUR/m², insgesamt zunächst 29.003,- EUR. Der endgültige Kaufpreis wird auf der Grundlage der amtlichen Vermessung bestimmt.

Neben dem Kaufpreis sind durch den Erwerber die Nebenkosten des Vertrages sowie die Kosten der gutachterlichen Wertermittlung zu zahlen.

Interessenten für den Erwerb des Grundstückes wenden sich bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates an die:

**Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin**

**Frau Czerwinski
Telefon: 0385/545-1622
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de**

oder

**Frau Raubold
Telefon: 0385/545-1615
E-Mail: draubold@schwerin.de**

Ein Verkauf des Grundstückes bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten. Dieses und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie auch unter www.schwerin.de/immobilien.



Zu verkaufen: Das bebaute Grundstück Amtstraße 20 im Sanierungsgebiet „Südliche Werdervorstadt“

Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Stadtpräsidentin / Stadtpräsident
- § 2 Fraktionen
- § 3 Einberufung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Teilnahme
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Medien (Presse, Funk, Fernsehen)
- § 8 Vorlagen und Anträge
- § 9 Bürgerfragestunde, „Aktuelle Stunde“ und Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
- § 10 Redeordnung
- § 11 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Persönliche Bemerkungen
- § 13 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Wahlen und Abberufungen
- § 16 Hausrecht
- § 17 Ruf zur Sache
- § 18 Ruf zur Ordnung
- § 19 Entziehung des Wortes
- § 20 Ausschluss aus Sitzungen
- § 21 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer
- § 22 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
- § 23 Schriftführerin bzw. Schriftführer
- § 24 Niederschrift
- § 25 Ausschusssitzungen
- § 26 Sitzungsniederschrift der Ausschüsse
- § 27 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 29 Änderung der Geschäftsordnung
- § 30 Ratsinformationssystem
- § 31 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1

Stadtpräsident

(§ 28 Abs. 4 KV M-V, § 3 Hauptsatzung)

(1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und sodann unter ihrer oder seiner Leitung die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl der Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten nach Absprache in der Sitzungsleitung. Sollte die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident verhindert sein, so vertreten sie oder ihn die Stellvertreter in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, ihre oder seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Der Ältestenrat berät die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten in allen wesentlichen Fragen. Hierzu zählen insbesondere:

- Vorbereitung des Ablaufes der Sitzungen der Stadtvertretung
- Beratung bei Zweifelsfragen über die Auslegung und bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung
- Zweifelsfragen über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten
- Verständigung über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger

Angelegenheiten in der Stadtvertretung

- Beratung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Stadtvertretung betreffenden Fragen

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung, hat die Würde und Rechte der Stadtvertretung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie bzw. er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Stadtvertretung.

(5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat ihre bzw. seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(6) Will die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Ausführungen zur Sache machen, übergibt sie bzw. er die Verhandlungsleitung einem Stellvertreter.

(7) Das Büro der Stadtvertretung unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtvertretung.

(8) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen.

§ 2

Fraktionen

(§ 23 Abs. 5 KV M-V)

(1) Soweit sich Mitglieder der Stadtvertretung zu einer Fraktion zusammenschließen, muss diese aus mindestens 4 Mitgliedern der Stadtvertretung bestehen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die oder der Vorsitzende und die Mitglieder sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.

(3) Ein Mitglied der Stadtvertretung, das keiner Fraktion angehört, kann sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen. Es steht dann den Mitgliedern der Fraktion in der Stadtvertretung gleich. Die oder der Vorsitzende der Fraktion hat der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten den Anschluss schriftlich mitzuteilen.

(4) Scheidet ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod oder Verlust seines Sitzes aus, so wird sein Sitz bei der Fraktion, der er angehörte, mitgezählt, bis die Ersatzperson ihre Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen des Wahlrechts keine Bewerberin oder kein Bewerber nachrücken kann.

§ 3

Einberufung

(§ 28 Abs. 1, § 29 KV M-V)

(1) Die bisherige Stadtpräsidentin oder der bisherige Stadtpräsident beruft die Stadtvertretung innerhalb von sechs Wochen nach den Kommunalwahlen ein.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft die Stadtvertretung ein,

a) zu ordentlichen Sitzungen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr,

b) zu außerordentlichen Sitzungen unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Stadtvertretung, einer Fraktion oder auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters unter Angabe des Beratungsgegenstandes.

(3) Jedes Mitglied der Stadtvertretung erhält eine schriftliche Einladung zur Teilnahme an der Stadtvertretung. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Der Einladung sind Beschlussvorlagen und Anträge beizufügen; diese können im begründeten Ausnahmefall nachgereicht werden.

(4) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Tage. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Eine Ladungsfrist von drei

Arbeitstagen sollte nicht unterschritten werden.

(5) Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen sollte mindestens drei Tage betragen.

(6) Zu Beginn der Sitzung stellt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Stadtvertretung fest.

§ 4

Tagesordnung

(§ 29 KV M-V; § 4 Hauptsatzung)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident der Stadtvertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister fest. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist die Möglichkeit von Abstimmungen im Block zu berücksichtigen.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung mit der Beschlussvorlage oder dem Antrag beantragt worden sind, werden im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgeführt.

(3) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet und die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung die Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Für bzw. gegen die Aufnahme in die Tagesordnung (pro und contra) kann jeweils nur ein Mitglied der Stadtvertretung sowie die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sprechen. Die Stadtvertretung beschließt über die Einreihung in die Tagesordnung.

(4) Eine Angelegenheit wird auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers oder durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers muss die von der Tagesordnung abgesetzte Angelegenheit in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung behandelt werden.

(5) Anträge und Vorlagen können von der Einbringerin oder vom Einbringer bis zum Aufruf über die Abstimmung zurückgezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Stadtvertretung werden grundsätzlich mit dem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils beendet, der um 22.00 Uhr aufgerufen wurde. Der nicht öffentliche Teil kann auf Beschluss der Stadtvertretung anschließend abgehandelt werden.

§ 5

Teilnahme

(§§ 17 Abs. 2, 23 Abs. 3, 24 KV M-V)

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung sind gemäß § 23 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

(3) Verwaltungsangehörigen kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilen. Widerspricht ein Mitglied der Stadtvertretung, so entscheidet hierüber die Stadtvertretung.

(4) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

(5) Mitglieder von Ausschüssen, Ortsteilbeiräten und des Senioren- und Behindertenbeirates können als Zuhörerin oder Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

(6) Mitglieder der Stadtvertretung, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 24 der Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unau-

gefordert der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(7) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Fraktionen können an den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 23 Abs. 6 KV M-V gilt entsprechend. Hierzu sind sie durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten zu verpflichten.

§ 6

Öffentlichkeit

(§ 29 Abs.5 KV M-V; § 4 Hauptsatzung)

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind gemäß § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V öffentlich.

(2) In Angelegenheiten, für die in der Hauptsatzung eine nicht öffentliche Beratung vorgesehen ist, kann die Stadtvertretung im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen. Sie kann dabei auch zwischen Beratung und Beschluss unterscheiden.

(3) Auf den Vorlagen und den Anträgen muss die vorgesehene Behandlung im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein.

(4) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung haben über Angelegenheiten, die im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass die Stadtvertretung ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 7

Medien (Presse, Funk, Fernsehen)

(§ 25 Abs. 5 KV M-V)

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien werden zu öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien erhalten eine Tagesordnung mit Vorlagen und Anträgen für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Unterlagen werden auf digitalem Datenträger bereitgestellt.

(2) Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien sind besondere Plätze vorbehalten.

(3) Für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.

(4) Film- und Tonaufnahmen sind nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 8

Vorlagen und Anträge

(§§ 23 Abs. 4, 29 Abs. 3 u. 7, 42 Abs. 2 KV M-V)

(1) Anträge der Mitglieder der Stadtvertretung, der Fraktionen, der Ortsbeiräte, des Senioren- und des Behindertenbeirates (Sach-, Berichts-, Prüfanträge) sowie Vorlagen der Verwaltung (Beschluss-, Informationsvorlage) sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten spätestens am 13. Tag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der Sitzung kommen sollen.

(2) Die Anträge und Vorlagen sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein und ist zu begründen. Sofern eine Vorlage von der oder dem fachlich zuständigen Beigeordneten nicht mitgezeichnet wird, ist dieses in der Vorlage zu vermerken.

Zu Anträgen und Vorlagen können

- Änderungs-,
- Erweiterungs- und
- Ersetzungsanträge

gestellt werden, die jedem Mitglied der Stadtvertretung schriftlich zur Abstimmung vorliegen müssen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Ausnahmen

von Satz 3 zulassen. Zu Anträgen legt die Verwaltung spätestens zwei Tage vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme vor. In dieser Stellungnahme ist unter anderem die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept darzulegen sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Haushalt vorzunehmen.

(3) Vorlagen und Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorberaten sind, müssen auf Antrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, eines Fünftels aller Mitglieder der Stadtvertretung, einer Fraktion oder der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch den Antrag wird die Aussprache nicht geschlossen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Verweisung in die Ausschüsse sowie über die Einbeziehung der Ortsbeiräte, des Senioren- und des Behindertenbeirates.

Verwiesene Anträge sind spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung zur Entscheidung auf die Tagesordnung aufzunehmen. Auf Anzeige der Antragstellerin oder des Antragstellers kann von Satz 4 abgewichen werden.

(4) Berichtsanträge und Prüfanträge an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die als solche in der Tagesordnung gekennzeichnet wurden, sind auf der entsprechenden Sitzung abzustimmen und werden nicht zur Vorberatung in den Hauptausschuss überwiesen. Die Prüfergebnisse und Berichte werden als Informationsvorlage der Stadtvertretung und den Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

§ 9

Bürgerfragestunde, „Aktuelle Stunde“ und Mitteilungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (§ 17 Abs. 1 KV M-V; § 2 Hauptsatzung)

(1) Zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung kann neben der „Bürgerfragestunde“ eine „aktuelle Stunde“ stattfinden. Das Verfahren zur Durchführung der Bürgerfragestunde regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

Jede Fraktion kann eine „aktuelle Stunde“ zu einem kommunalpolitischen Thema beantragen. Dieser Antrag muss am 13. Tag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr bei der Stadtpräsidentin oder bei dem Stadtpräsidenten vorliegen. Die aktuelle Stunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Liegen mehrere Vorschläge vor, entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach Rücksprache mit dem Ältestenrat, zu welchem Thema die „aktuelle Stunde“ stattfindet. In Sitzungen, in denen die Haushaltssatzung beraten und beschlossen wird, findet eine „aktuelle Stunde“ nicht statt.

(2) Die schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sollen in der Regel zwei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Presse werden sie auf Anforderung bereitgestellt (außer vertrauliche und nicht öffentliche Angelegenheiten). Sie sind zudem rechtzeitig in den Informationssystemen zu veröffentlichen.

§ 10

Redeordnung

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen oder Redner gleichzeitig, entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Reihenfolge. Kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten zu haben.

(2) Bei der Behandlung von Anträgen oder Vorlagen ist auf Verlangen erst der Einbringerin oder dem Einbringer das Wort zu erteilen. Die Redezeit für die Einbringung beträgt höchstens 5 Minuten.

(3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Rednerin oder der Redner sollen in der Regel frei sprechen.

(4) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten von der Stadtvertretung festgelegt. Die Redezeiten richten sich nach Fraktionsstärken.

Für fraktionslose Mitglieder der Stadtvertretung wird die Redezeit entsprechend festgelegt.

(5) Spricht eine Rednerin oder ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

(6) Keine Rednerin und kein Redner darf während der gleichen Beratung ohne Genehmigung der Stadtvertretung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen; die Redezeit darf dabei insgesamt 5 Minuten nicht überschreiten.

Die Aussprache ist mit Aufruf zur Abstimmung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen.

(7) Auf Antrag eines Mitglieds der Stadtvertretung, welches sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt haben darf, kann die Stadtvertretung die Schließung der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Abstimmung über diese Anträge hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Wird dem Antrag auf Schließung der Rednerliste zugestimmt, erhalten nur noch die Redner das Wort, die bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste standen.

(8) Beim Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur je ein Mitglied der Stadtvertretung für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen.

(9) Mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Zwischenfragen zulassen.

§ 11

Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung (§ 23 Abs. 4 KV M-V)

(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt, sobald die oder der gerade zur Sache sprechende Rednerin oder Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat.

(2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Erheben beider Hände.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Für bzw. gegen den Geschäftsordnungsantrag (pro und contra) kann jeweils nur ein Mitglied der Stadtvertretung sprechen.

(4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- c) Antrag auf Vertagung,
- d) Antrag auf Ausschussüberweisung,
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- g) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache,
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- j) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung,
- l) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,
- m) Antrag auf geheime Wahl.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.

(6) Jede Fraktion kann eine Unterbrechung der Sitzung verlangen, um sich zu beraten. Die Unterbrechungen dürfen je Fraktion insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 12

Persönliche Bemerkungen (§§ 22 Abs.6 KV M-V)

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung

eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern Äußerungen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse ihrer oder seiner früheren Äußerungen richtig stellen.

§ 13
Erklärungen außerhalb der Tagesordnung
(§§ 22 Abs.6 KV M-V)

Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht, kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihr oder ihm auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen.

§ 14
Abstimmungen
(§ 31 KV M-V)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Abstimmung damit ein, dass der Beschlusswortlaut vorgelesen oder auf den Antrag oder die Vorlage verwiesen wird. Der Beschlusstext muss jedem Mitglied der Stadtvertretung schriftlich vorliegen. Sofern der Hauptausschuss der Stadtvertretung eine von der Beschlussvorlage bzw. vom Antrag abweichende Beschlussempfehlung gibt, kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, sofern kein Mitglied der Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister widerspricht, auch diese zur Abstimmung aufrufen.

(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.

(3) Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

(4) Die Beschlüsse der Stadtvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag bzw. eine Vorlage abgelehnt.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten auszählen zu lassen. Das Ergebnis der Zählung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Stadtvertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Stadtvertretung von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten für jede Fraktion in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“. Die Stimmabgabe jedes Mitglieds der Stadtvertretung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(7) Besteht ein Antrag oder eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil des Antrages bzw. der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.

(8) Falls kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht, ist auch eine Abstimmung über mehrere Tagesordnungspunkte (im Block) möglich.

§ 15
Wahlen und Abberufungen
(§ 32 KV M-V)

(1) Wahlen werden nach dem in § 32 der Kommunalverfassung M-V festgelegten Verfahren durchgeführt.

(2) Bei Durchführung einer geheimen Wahl ist auf dem Stimmzettel jeweils der Name der oder des zu Wählenden anzugeben oder zweifelsfrei anzukreuzen. Stimmzettel, die mit „ja“ oder „nein“ gekennzeichnet sind, sind ungültig, es sei

denn, es steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Zur Durchführung der Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet gemäß § 32 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V das Los, das durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten gezogen wird. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerber mit gleichen Stimmzahlen vorhanden sind. Auf jeden Loszettel ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu setzen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ruft den Namen der oder des Gewählten auf.

(5) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Falls zwei oder mehrere Fraktionen oder Zählgemeinschaften über die gleiche Mandatszahl verfügen, entscheidet bei der Besetzung der Stelle das Los.

(6) Werden Zählgemeinschaften gebildet, so sind diese der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vor der Wahl mitzuteilen.

(7) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident informiert die Mitglieder der Stadtvertretung unverzüglich über Mandatsrückgaben, Rücktritte etc. und gibt diese darüber hinaus in der Sitzung der Stadtvertretung öffentlich bekannt.

§ 16
Hausrecht
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt im Sitzungssaal und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.

§ 17
Ruf zur Sache
(§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann jede Rednerin oder jeden Redner unterbrechen, um sie oder ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder zur Sache zu rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in ihren oder seinen Ausführungen wiederholt.

§ 18
Ruf zur Ordnung
(§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann ein Mitglied der Stadtvertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Äußerungen, über die die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von der Rednerin oder dem Redner und den folgenden an der Aussprache Beteiligten nicht wieder behandelt werden.

§ 19
Entziehung des Wortes
(§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Ist eine Rednerin oder ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident auf diese Folge hinweisen.

(2) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie

oder er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

(3) Die Stadtvertretung kann jedoch mit Mehrheit auf Antrag einer Fraktion beschließen, dass die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen fortsetzt.

§ 20

Ausschluss aus Sitzungen

(§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann ein Mitglied der Stadtvertretung nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Wurde ein Mitglied der Stadtvertretung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten ausgeschlossen werden.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied der Stadtvertretung hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten hierzu nicht nach, so kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied der Stadtvertretung kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Stadtvertretung beschließt nach Anhörung des Ältestenrates ohne Beratung, ob der Ausschluss gerechtfertigt war.

§ 21

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung

(§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann bei anhaltender Unruhe oder Störung nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzung vertagen oder aufheben.

§ 23

Schriftführerin bzw. Schriftführer

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt den Schriftführer für die Sitzungen der Stadtvertretung.

§ 24

Niederschrift

(§ 29 Abs. 8 KV M-V)

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes,
- b) die Namen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und seiner Stellvertreter, die die Sitzung geleitet haben, und der übrigen anwesenden Mitglieder der

Stadtvertretung,

c) die Namen der fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,

d) die Namen der Mitglieder der Stadtvertretung, die aufgrund § 24 Kommunalverfassung M-V von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,

e) die Namen der sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

f) den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers,

g) die Tagesordnung,

h) die behandelten Angelegenheiten,

i) die gestellten Anträge,

j) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Stimmenverhältnisses, soweit dies festgestellt wurde. Bei Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jedes Mitglied der Stadtvertretung gestimmt hat.

k) Ruf zur Ordnung, Ausschluss von der Sitzung.

(2) Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und dann der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zugestellt. Zwischen der Sitzung der Stadtvertretung und der Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als zehn Tage liegen.

(3) Die gesamte Beratung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufzeichnung wird nach Bestätigung der Sitzungsniederschrift vernichtet.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Stadtvertretung, einer Fraktion oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein schriftliches Wortprotokoll erstellt. Der Antrag ist bei Aufruf des Tagesordnungspunktes zu stellen.

(5) Die Niederschrift ist den Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern der Stadtvertretung nach Unterzeichnung unverzüglich zuzustellen.

(6) Beantragen ein Mitglied der Stadtvertretung, eine Fraktion, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zu berichtigen, beschließt die Stadtvertretung über diesen Antrag.

§ 25

Ausschusssitzungen

(§§ 35, 36 KV M-V; §§ 5, 6 Hauptsatzung)

(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der ständigen Ausschüsse und der zeitweiligen Ausschüsse der Stadtvertretung. Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Hauptausschusses beträgt abweichend von § 3 (4) vier Tage.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat das Recht, beratend an allen, die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind auf Verlangen einer Mehrheit aller Ausschussmitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse verpflichtet.

(3) Die Ausschüsse können im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister Verwaltungsbeiräte zu einzelnen Fachbereichen bilden. Je Fraktion kann ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

(4) Die Ausschüsse geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungsplan, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch das Büro der Stadtvertretung.

(5) Sind die oder der Vorsitzende eines Ausschusses und dessen Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter Leitung des anwesenden ältesten Mitglieds der Stadtvertretung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(6) Die Ausschussmitglieder einer Fraktion oder Zählgemeinschaft können durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten werden. Diese sind namentlich zu benennen und durch die Stadtvertretung zu wählen.

(7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können sie eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet,

wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

§ 26 Sitzungsniederschrift der Ausschüsse (§§ 35, 36 KV M-V; §§ 5, 6 Hauptsatzung)

(1) Die Sitzungsniederschrift der Ausschüsse wird von der oder von dem Vorsitzenden und die Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und nach Anforderung den Mitgliedern der Stadtvertretung zugeleitet. Die Ausschussmitglieder erhalten nach Unterzeichnung das Protokoll. Ergebnisprotokolle sind von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer vorab am Tag nach der Sitzung in die Informationssysteme einzustellen.

(2) Zwischen der Sitzung des Ausschusses und Unterzeichnung der Niederschrift dürfen nicht mehr als sieben Tage liegen. Wenn im Ausschuss über Dinge beraten wurde, die auf der nächsten Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden sollen, muss die Niederschrift spätestens vier Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung vorliegen.

(3) Die Verwaltung stellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für die Ausschusssitzungen. Sie oder er ist in dieser Tätigkeit nur an die Festlegungen der oder des Vorsitzenden des Ausschusses gebunden.

§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V)

(1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident. Sie oder er kann dazu den Ältestenrat zur Beratung einberufen.

(2) Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Stadtvertretung.

§ 28 Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V)

(1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und die Kommunalverfassung, Hauptsatzung oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Widerspricht ein Mitglied der Stadtvertretung dem Antrag auf Abweichung von

der Geschäftsordnung, entscheidet die Stadtvertretung durch Beschluss.

§ 29 Änderung der Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V)

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Stadtvertretung möglich.

§ 30 Ratsinformationssystem

(1) Einladung, Tagesordnung, Vorlagen, Anträge, Sitzungsniederschriften, die schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie die Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung und deren Beantwortung sind den Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse zusätzlich und zeitnah über die Informationssysteme bereitzustellen.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten dabei Zugriff auf alle Unterlagen zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen.

(3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse der Stadtvertretung erhalten auf Antrag Zugang zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gremien, deren Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied sie sind. Für alle anderen Gremien beschränkt sich der Zugang auf die öffentlichen Sitzungen.

§ 31 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten (§ 22 Abs. 6 KV M-V)

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Den Mitgliedern der Stadtvertretung wird zur Unterstützung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Landeshauptstadt Schwerin entsprechende PC-Technik bereitgestellt. Die Schriftform nach dieser Geschäftsordnung ist auch durch Übermittlung der Unterlagen auf digitalem Datenträger (elektronische Form) gewahrt.

(3) Die von der Stadtvertretung am 13.07.2009 beschlossene Geschäftsordnung tritt außer Kraft.

Beschlossen in der 44. Sitzung der Stadtvertretung am 21. Oktober 2013.

Öffnungszeiten Höhere Pachten

Das KulturInformationsZentrum (KIZ) in der Puschkinstraße 13 hat ab November 2013 geänderte Öffnungszeiten:

Montag	9 bis 17 Uhr
Dienstag	9 bis 17 Uhr
Donnerstag	9 bis 18 Uhr

Am Mittwoch und Freitag bleibt das KIZ geschlossen.

Der Jahresabschluss 2012 der Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH ist unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen am 1. November 2013 veröffentlicht worden und kann eingesehen werden.

Die Landeshauptstadt will die Pachten für die städtischen Kleingärten zum Jahresbeginn 2014 auf 12 Cent pro Quadratmeter anheben. Derzeit liegt die Pacht bei 7 Cent pro Quadratmeter. Die letzte Erhöhung fand 2004 statt. Die Landeshauptstadt verspricht sich von dieser Anpassung Mehreinnahmen von ca. 133.000 Euro im Jahr. Für eine durchschnittliche Kleingartenanlage steigt die Belastung um knapp 20 Euro im Jahr. Die Maßnahme ist Bestandteil des 10-Millionen-Euro-Sparpakets zur Verringerung des Haushaltsdefizits und muss von der Stadtvertretung beschlossen werden. Die Beschlussfassung ist für die Dezember-Sitzung geplant.

Karnevalisten im Rathaus

Punkt 11.11 Uhr übergab Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow am 11. November den Schlüssel der Stadt symbolisch vor dem Rathaus an den Präsidenten des Schweriner Carnivalsclub '79 e.V. Karl-Heinz Krüger. Bei Büttreden und Tänzen haben sich die Schweriner für die 35. Karne-

valsession eingestimmt. Die Funken- und die Schweriner Karnevalgesellschaft Winden, das Kinderensemble des Clubs „Blau Gelb Schwerin“ und das Prinzenpaar sorgten für eine ausgelassene Atmosphäre. Bis zum Aschermittwoch schwingen jetzt die Karnevalisten das Zepher.



Tagesordnung der 45. Sitzung der Stadtvertretung

Die 45. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 18. November 2013, um 17 Uhr, im Demmlersaal des Rathauses, Am Markt 14, statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
4. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
5. Prüfergebnisse und Berichte der Oberbürgermeisterin gem. § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung
6. Schriftliche Anfragen aus der Stadtvertretung
7. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 44. Sitzung der Stadtvertretung vom 21.10.2013
8. Personelle Veränderungen
9. Demografiecheck Schwerin
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
10. Keine Kürzung bei SDS 2014 - Bau einer öffentlichen Toilette „Der Atolle“, Spielplatz am Franzosenweg
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
11. Schulwerkstatt „Fit for life“ in Lankow langfristig sichern
Einreicher: Antrag CDU-Fraktion
12. (Teil-) Ausgliederung von Auf-

- gaben des kommunalen Ordnungsdienstes
- Einreicher: Antrag Fraktion Unabhängige Bürger
13. Krankenversichertenkarte für alle Asylbewerber einführen
Einreicher: Antrag SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
14. Lärmschutz bei Durchfahrten von Zügen durch die Schweriner Innenstadt
Einreicher: Antrag Fraktion DIE LINKE
15. Fortführung der Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln für das Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II über den 31.12.2013 hinaus
Einreicher: Antrag SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
16. Repräsentative Ausstellung der Uecker - Sammlung ermöglichen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
17. Sanierung Heinrich-Heine-Schule
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
18. Hortbetreuung für die Heinrich-Heine-Grundschule
Einreicher: Verwaltung
19. 3. Fortschreibung „Strategiepapier zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit in Trägerverbänden 2014
Einreicher: Verwaltung
20. Wahl einer kommunalen Wahl-

- leitung und ihrer Stellvertretung sowie Entscheidung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Kommunalwahl am 25.05.2014
Einreicher: Verwaltung
21. Sicherung der Deponie Finken-kamp
Einreicher: Verwaltung
22. Pflege und Finanzierung der Bewirtschaftung der ehemaligen BUGA - Flächen
Einreicher: SDS Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
23. Bebauungsplan Nr.63.09/1 „Fachmarktzentrum Am Haselholz“ Beschluss über die Stellungnahmen
Einreicher: Verwaltung
24. Nestlé Werk in Linienverkehr des Nahverkehrs einbinden
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
25. Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin ergänzen
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
26. Prüfaufträge
26.1. Prüfantrag | Städtebauliche Entwicklung im Schauburg-Quartier prüfen
Einreicher: Antrag CDU-Fraktion
27. Berichtsanhänge
27.1. Berichtsanhänger | Stand der Umsetzung von Beschlüssen der

- Stadtvertretung
- Einreicher: Antrag CDU-Fraktion
- 27.2. Berichtsanhänger | Zoologischer Garten
Einreicher: Mitglied der Stadtvertretung Manfred Strauß
- 27.3. Berichtsanhänger | Baustelle Bürgermeister-Bade-Platz
Einreicher: Mitglied der Stadtvertretung Manfred Strauß
28. Akteneinsichten

Nicht öffentlicher Teil

29. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
30. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
31. Personelle Angelegenheiten bei der Nahverkehr Schwerin GmbH
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung
32. Rechnungsprüfungsauftrag
Einreicher: Mitglieder der Stadtvertretung (FDP) Stev Ötinger, Michael Schmitz, Gerd Güll
33. Grundstücksangelegenheit Martinstr. 6
Einreicher: Verwaltung

gez. Stephan Nolte
Stadtpräsident

Behindertenparkplätze

Stadt will unberechtigte Nutzung unterbinden

Wenn ein Behindertenparkplatz besetzt ist, weil er von nicht dazu berechtigten Autofahrern genutzt wird, dann können sich Betroffene mit dem Kommunalen Ordnungsdienst in Verbindung setzen. Aufkleber mit diesem Hinweis und mit der entsprechenden Rufnummer 545-1830 des KOD werden gegenwärtig in Schwerin auf den Rückseiten der Beschilderung von Behindertenparkplätzen angebracht. „Ein Hinweis auf der Vorderseite der Parkschilder ist leider nicht möglich, weil das Bekleben amtlicher Verkehrszeichen mit solchen Zusatzinformationen nicht erlaubt ist“, so die Leiterin des Ordnungsamtes Gabriele Kaufmann. Auch alle neu ausgegebenen Schweriner Behindertenparkausweise werden mit dieser Telefonnummer versehen. Die Stadtverwaltung setzt

mit dieser Maßnahme einen Beschluss der Stadtvertretung um. „Wir stellen damit sicher, dass unser KOD schnell informiert werden kann, wenn die Behindertenparkplätze blockiert sind. Unsere Mitarbeiter werden dann innerhalb der Dienstzeit bemüht sein, kurzfristig Abhilfe zu schaffen

und den rechtmäßigen Zustand herzustellen“, so Gabriele Kaufmann. Die Ordnungsbehörde hat zeitgleich auch die privaten Parkhausbetreiber gebeten, die unberechtigte Nutzung ihrer Behindertenparkplätze ebenfalls durch wirksame Maßnahmen zu unterbinden.



Hinweis

zu aktuellen

Bekanntmachungen

Die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin (Fernwärmesatzung) wurde im Internet am 7. November 2013 unter www.schwerin.de/express-bekanntmachungen veröffentlicht und kann hier nachgelesen werden.

Darüber hinaus sind die Satzungen auch im Ortsrecht unter www.schwerin.de/ortsrecht (G. Öffentliche Einrichtungen) einsehbar.

Die vorgenannte Satzung wird in einer der nachfolgenden Ausgaben des Stadtanzeigers abgebildet.

Stadt verkauft unbebautes Grundstück in Wickendorf

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt den Verkauf des unbebauten Grundstückes Carlshöhe 5 a. Das Grundstück liegt am nordöstlichen Stadtrand auf der westlichen Seite der Wickendorfer Straße, im Ortsteil Wickendorf-Carlshöhe.

Es handelt sich um ein 906 m² großes Grundstück mit der katasteramtlichen Bezeichnung Flurstück 29/5 der Flur 1, Gemarkung Wickendorf. Der Zuschnitt des Grundstückes ist unregelmäßig.

Die Straßenfront misst ca. 15 m, die Grundstückstiefe ca. 45 m. Die ehemals auf dem Grundstück befindliche Wohnbebauung wurde beseitigt, wobei teilweise noch Mauerreste und Fundamente vorhanden sind.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die im Oktober 2013 beschlossene Außenbereichssatzung „Carlshöhe“ ermöglicht die Errichtung eines Wohngebäudes, das sich in die nähere Umgebung einfügt. Die Prüfung der Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens bleibt vorbehalten.

Der Bodenrichtwert für den betroffenen Bereich beträgt für Wohnbau land 55 EUR/m². Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot. Die Nebenkosten des Vertrages sind vom Käufer zu bezahlen.

Angebote bitte bis zum 15.12.2013 an die:

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Frau Czerwinski
Telefon: 0385/545-1622
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de

Der Verkauf des Grundstückes bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.

Dieses und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie auch unter www.schwerin.de/immobilien.



Flurkartenausschnitt Carlshöhe 5 a



Ausschnitt aus der Amtlichen Stadtkarte Carlshöhe 5 a

SDS informiert Hochzeitsbroschüre liegt druckfrisch vor

Der Wertstoffsammelplatz am Standort Bischofstraße wird zum 15. November dauerhaft aufgelöst. Der Wertstoffsammelplatz in der Theaterstraße wird verkleinert. Das heißt, die Behälter für die Erfassung von Pappe, Papier und Kartonagen und für Leichtverpackungen werden entfernt. Grund dafür ist die ständige Vermüllung der Standorte.

Betroffene Wohnungsverwaltungen, Anwohner und gewerbliche Einrichtungen in der direkten Umgebung werden gebeten, die Trenn- bzw. Abfuhrmöglichkeiten für den Ortsteil in Anspruch zu nehmen. Bestellungen für „Gelbe Behälter“ (Leichtverpackungen) als auch „Blaue Tonnen“ für Altpapier werden bei der SAS telefonisch unter 5770-200 entgegen genommen.

Kostenlos ist ab sofort die aktualisierte Neuauflage der Hochzeitsbroschüre „Heiraten in Schwerin“ im Bürgerbüro und im Standesamt des Stadthauses erhältlich. Rund 400 Paare schließen jedes Jahr in Schwerin den Bund fürs Leben. Tendenz steigend. Damit das „Fest der Liebe“ einen unvergesslichen Rahmen bekommt, bietet das Schweriner Standesamt an mehreren repräsentativen Orten unserer Stadt Trauungen an. Dem Wunsch vieler Hochzeitspaare folgend ist selbst das Heiraten im Grünen möglich, nämlich im Garten des Schleswig-Holstein-Hauses. Doch neben dem richtigen Ort und Termin gilt es für eine Hochzeit eine Fülle von Entscheidungen zu treffen. Brautschmuck, Frisur, Styling, Blumen, Torte, Fotos, Hochzeits-

reise – die Broschüre „Heiraten in Schwerin“ gibt wertvolle Tipps für die Vorbereitung der Hochzeitsparty und die Ausgestaltung des Festes. Erste Anlaufadresse, wenn es ernst wird mit den Hochzeitsvorbereitungen, sind und bleiben natürlich die freundlichen

Mitarbeiterinnen des Standesamtes. Sie helfen gern dabei, die erforderlichen Formalitäten für die Trauung zu erledigen. Das Standesamt der Landeshauptstadt ist täglich außer mittwochs und freitags ab 8 Uhr für Sie geöffnet.



© Andreas Duerst